

**Satzung
der Stadt Oldenburg in Holstein
über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe**

in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 14. Juni 2012

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig Holstein, der §§ 1, 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig Holstein (KAG) und der §§ 11 Absatz 1 Nr. 2 und 13 Absatz 1 und Absatz 3 Nr. 1 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 16. Dezember 2009 folgende Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Stadt Oldenburg in Holstein erlassen:

**§ 1
Allgemeine Erhebungsvoraussetzungen**

Die Stadt Oldenburg in Holstein erhebt aufgrund ihrer Anerkennung als Erholungsort eine Fremdenverkehrsabgabe gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 KAG als Gegenleistung für besondere Vorteile aus der Fremdenverkehrsförderung. Die Abgabe dient zur Deckung von 70 vom Hundert ihrer Aufwendungen für die Fremdenverkehrswerbung.

**§ 2
Persönliche Abgabepflicht**

- (1) Abgabepflichtig sind natürliche und juristische Personen sowie nichtrechtsfähige Personenvereinigungen, die selbständig fremdenverkehrsbezogene entgeltliche Leistungen anbieten.
- (2) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so sind sie Gesamtschuldner. Wird der Betrieb für Rechnung einer juristischen Person von einer Vertreterin oder einem Vertreter oder Beauftragten ausgeübt, so ist diese oder dieser neben der Betriebsinhaberin oder Betriebsinhaber Gesamtschuldnerin oder Gesamtschuldner.
- (3) Die Verpächterin bzw. der Verpächter oder Vermieterin bzw. Vermieter eines Betriebes haftet für die Abgabe. Das gilt auch bei Unterverpachtung oder Untervermietung für die Unterverpächterin bzw. Unterverpächter oder Untervermieterin bzw. Untervermieter.

**§ 3
Sachliche Abgabepflicht**

- (1) Der Abgabepflicht unterliegt das Angebot selbständiger, fremdenverkehrsbezogener entgeltlicher Leistungen. Eine Leistung ist eine fremdenverkehrsbezogene, wenn sie gegenüber jemandem erbracht wird, der unmittelbar am Fremdenverkehr beteiligt ist. Als unmittelbar am Fremdenverkehr beteiligt gelten die Personen, die selbständig entgeltliche Leistungen gegenüber Fremden erbringen.
- (2) Der Abgabepflicht unterliegen auch solche Tätigkeiten, die ohne Betriebssitz, Filialsitz oder dauernde Geschäftsstelle im Stadtgebiet
 1. vorübergehend dort ausgeübt werden oder
 2. deren Leistungsgegenstand dort gelegene Objekte wie z. B. Grundstücke oder Grundstücksteile, Anschlüsse an Leitungen oder markierte ständige Treffpunkte umfassen.

- (3) Zieht eine Abgabepflichtige oder ein Abgabepflichtiger aus mehreren Betrieben oder Tätigkeiten Vorteile im Sinne dieser Satzung, so ist die Abgabe für jeden Betrieb oder jede Tätigkeit gesondert zu entrichten.

§ 4 Abgabenmaßstab

- (1) Maßstab für die Bemessung der Abgabe ist der geldwerte Vorteil, der dem Abgabepflichtigen aus der gemeindlichen Fremdenverkehrsförderung erwächst. Der Vorteil errechnet sich aus dem fremdenverkehrsbedingten Teil der umsatzsteuerbereinigten jährlichen Einnahmen des Pflichtigen, multipliziert mit dem durchschnittlichen Gewinnanteil (Abs. 3) an den Einnahmen der einzelnen Unternehmensart (Maßstabseinheiten).
- (2) Als fremdenverkehrsbedingter Teil der Leistung gilt der in der Anlage zu dieser Satzung für die einzelne Unternehmensart festgesetzte Teil der Einnahmen (Vorteilssatz). *Er beträgt:*
- | | |
|--------------------|-----------|
| in Vorteilsstufe 1 | 20 v. H., |
| in Vorteilsstufe 2 | 40 v. H., |
| in Vorteilsstufe 3 | 60 v. H., |
| in Vorteilsstufe 4 | 72 v. H., |
| in Vorteilsstufe 8 | 80 v. H.. |
- (3) Der durchschnittliche Gewinnanteil ist für die einzelnen Betriebsarten der Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen. Lässt sich die abgabepflichtige Leistung im Sinne des § 2 keiner der in der Anlage aufgeführten Betriebsarten zuordnen oder ist ein durchschnittlicher Gewinnanteil nicht angegeben, so ist er anhand der Angaben des Abgabepflichtigen aus dem tatsächlichen durchschnittlichen Betriebsgewinn der letzten fünf Jahre zu ermitteln. In den übrigen Fällen ist der durchschnittliche Gewinnanteil nach pflichtgemäßem Ermessen zu schätzen.
- (4) Maßgeblich für die Ermittlung des fremdenverkehrsbedingten Teils der jährlichen Einnahmen sind die im Geltungsbereich dieser Satzung erzielten betrieblichen Einnahmen des Vorjahres.
- (5) Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit zu Beginn eines Kalenderjahres aufgenommen, so sind abweichend von Absatz 4 im Jahr der Tätigkeitsaufnahme die Einnahmen des jeweiligen Erhebungszeitraumes maßgebend. Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommen, so sind abweichend von Absatz 4 im Jahr der Tätigkeitsaufnahme und im darauf folgenden Jahr die Einnahmen des jeweiligen Erhebungszeitraumes maßgebend.

§ 5 Abgabesatz und Abgabenhöhe

- (1) Der Abgabesatz wird dadurch ermittelt, dass der zu deckende Aufwand im Sinne des § 1 dieser Satzung durch die Summe aller Maßstabseinheiten dividiert wird. Der Abgabesatz wird durch besondere Satzung festgelegt.
- (2) Die Abgabenhöhe wird für den einzelnen Pflichtigen berechnet, indem der Abgabesatz mit dem nach § 4 Abs. 1 ermittelten Vorteil multipliziert wird (Abgabenhöhe = umsatzsteuerbereinigte Einnahmen des Vorjahres x Vorteilssatz x durchschnittlicher Gewinnanteil x Abgabesatz)

§ 6

Persönliche Befreiung

Von der Abgabepflicht sind Unternehmen, die sich organisatorisch oder wirtschaftlich in der Trägerschaft öffentlich-rechtlicher Körperschaften befinden, befreit, sofern sie nicht im Wettbewerb mit Privatunternehmen stehen. Von der Fremdenverkehrsabgabe sind auch die Einrichtungen, Stiftungen, Anstalten und Unternehmen befreit, die nach ihrer Satzung oder nach tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind und keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgen. Die Gemeinnützigkeit ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes nachzuweisen.

§ 7

Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht, Fälligkeit, Kleinbeträge

- (1) Die Abgabepflicht beginnt und entsteht am Anfang des Kalenderjahres, auf das sich die Abgabe bezieht, jedoch nicht vor Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeit.
- (2) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die abgabepflichtige Tätigkeit eingestellt wird. Als Einstellung einer abgabepflichtigen Tätigkeit ist es nicht anzusehen, wenn diese nur saisonal ausgeübt wird.
- (3) Die Fremdenverkehrsabgabe wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheids fällig und in einer Summe zu entrichten.
- (4) Die Fremdenverkehrsabgabe wird nicht festgesetzt, erhoben oder nachgefordert, wenn die Forderung im Einzelfall den Betrag von fünf Euro nicht übersteigt. Zuviel erhobene Abgabebeträge werden nicht erstattet, wenn der Erstattungsbetrag im Einzelfall fünf Euro nicht übersteigt.

§ 8

Mitwirkungspflichten; Informationsbeschaffung

- (1) Die Abgabepflichtigen haben alle für die Ermittlung der Abgabenschuld erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere
 1. Beginn und Ende der abgabepflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats anzuzeigen,
 2. bis zum 15. Juli eines jeden Jahres oder, soweit die Stadt dazu schriftlich auffordert, innerhalb eines Monats nach Aufforderung anhand eines von der Stadt bereitgestellten Vordrucks die Erklärung über die betrieblichen Einnahmen gemäß § 4 Absätze 4 und 5 dieser Satzung abzugeben.
- (2) Die Stadt ist auf Grund des § 31 AO befugt, von den Finanzbehörden im Wege der Amtshilfe Auskunft über die betrieblichen Einnahmen der Abgabepflichtigen einzuholen.
- (3) Sind im Wege der Datenerhebung nach den vorstehenden Absätzen 1 und 2, nach § 10 dieser Satzung sowie nach § 11 KAG S-H in Verbindung mit den §§ 92 ff. Abgabenordnung die für die Ermittlung der individuellen Abgabenschuld erforderlichen Abgaben nicht oder nur mit unzumutbarem Aufwand zu erlangen, ist die Stadt berechtigt, die Berechnungsgrundlagen zu schätzen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer seinen Mitwirkungspflichten nach § 8 Abs. 1 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht im erforderlichen Umfang nachkommt und es dadurch ermöglicht, Abgaben nach dieser Satzung zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Die Stadt Oldenburg in Holstein kann die zur Ermittlung der Abgabenschuldigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten gemäß § 11 Absatz 4 in Verbindung mit § 13 Absatz 1 und Absatz 3 Nr.1 des Landesdatenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten aus
 1. den Daten über die betrieblichen Einnahmen des Pflichtigen, die dem für den jeweiligen Pflichtigen zuständigen Finanzamt vorliegen,
 2. den Daten des Melderegisters,
 3. den der Stadtverwaltung vorliegenden Unterlagen über Anmeldung und die Abmeldung von Gewerbebetrieben sowie Änderungsmeldungen nach den Vorschriften der Gewerbeordnungerheben.
- (2) Die Stadt darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen.
- (3) Die Stadt ist befugt, die bei den Betroffenen erhobenen Daten und die nach den Absätzen 1 und 2 erhobenen Daten zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend am 01. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Oldenburg in Holstein über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe vom 22. Juli 2008, geändert durch die 1. Nachtragssatzung vom 19. Dezember 2009 außer Kraft.
- (2) Soweit Beitragsansprüche nach den vor dem 1. Januar 2007 geltenden Satzungsregelungen entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

- (3) Durch das rückwirkende Inkrafttreten dieser Satzung werden Abgabepflichtige gemäß § 2 Abs. 3 Satz 3 KAG nicht ungünstiger gestellt, als nach der bisher geltenden Satzung.
-

Satzung veröffentlicht in den Lübecker Nachrichten – Ostholsteiner Teil Nord am 24.12.2009.

1. Nachtragssatzung veröffentlicht in den Lübecker Nachrichten – Ausgabe Ostholstein Nord am 06.07.2012

Die 1. Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2010 in Kraft.

**Anlage 1 zur Satzung der Stadt Oldenburg in Holstein über die Erhebung einer
Fremdenverkehrsabgabe
(gültig ab dem 01. Januar 2010)**

Den jeweiligen Vorteilsstufen werden folgende Unternehmensarten gemäß § 4 Absatz 2 zugeordnet:

Vorteilsstufe 1 lfd. Nr.	Personengruppe bzw. Betriebsart	Ø Gewinnanteil in %	Vorteilssatz in %
1	Architekten, Ingenieure	22	20
2	Ärzte, alle außer Badearztztätigkeit	32	20
3	Blumengeschäfte	15	20
4	Chemische Reinigung, Heißmangel		
4.1	wirtschaftlicher Umsatz bis 200.000 €	21	20
4.2	wirtschaftlicher Umsatz über 200.000 €	16	20
5	EDV-Anbieter / Software Beratung und Schulung		
5.1	wirtschaftlicher Umsatz bis 250.000 €	19	20
5.2	wirtschaftlicher Umsatz über 250.000 €	12	20
6	Fahrradhandel und -reparatur	12	20
7	Fahrschulen		
7.1	wirtschaftlicher Umsatz bis 180.000 €	35	20
7.2	wirtschaftlicher Umsatz über 180.000 €	26	20
8	Fitnessbetrieb	16	20
9	Friseure		
9.1	wirtschaftlicher Umsatz bis 150.000 €	28	20
9.2	wirtschaftlicher Umsatz über 150.000 €	18	20
10	Garten- und Landschaftsbau		
10.1	wirtschaftlicher Umsatz bis 250.000 €	26	20
10.2	wirtschaftlicher Umsatz bis 500.000 €	16	20
10.3	wirtschaftlicher Umsatz über 500.000 €	11	20
11	Güterverkehr, Fuhrunternehmen		
11.1	wirtschaftlicher Umsatz bis 200.000 €	35	20
11.2	wirtschaftlicher Umsatz bis 500.000 €	18	20
11.3	wirtschaftlicher Umsatz über 500.000 €	10	20
12	Handwerks-, Bau- und Industriebetriebe		
12.1	Bauunternehmen, Hoch- und Tiefbau		
12.1.1	wirtschaftlicher Umsatz bis 200.000 €	27	20
12.1.2	wirtschaftlicher Umsatz bis 500.000 €	14	20
12.1.3	wirtschaftlicher Umsatz über 500.000 €	10	
12.3	Dachdeckerei		20
12.3.1	wirtschaftlicher Umsatz bis 300.000 €	19	20
12.3.2	wirtschaftlicher Umsatz über 300.000 €	14	20
12.4	Elektroinstallation, auch Einzelhandel mit elektrischen Erzeugnissen, Leuchten		
12.4.1	wirtschaftlicher Umsatz bis 200.000 €	27	20
12.4.2	wirtschaftlicher Umsatz bis 400.000 €	18	20
	wirtschaftlicher Umsatz über 400.000 €	13	20
12.5	Fliesen- und Plattenlegerei		
12.5.1	wirtschaftlicher Umsatz bis 100.000 €	42	20
12.5.2	wirtschaftlicher Umsatz bis 200.000 €	30	20
12.5.3	wirtschaftlicher Umsatz bis 500.000 €	18	20
12.5.4	wirtschaftlicher Umsatz über 500.000 €	10	20

Vorteilsstufe 1 lfd. Nr.	Personengruppe bzw. Betriebsart	Ø Gewinnanteil in %	Vorteilssatz in %
12.6	Glasergerberbe		
12.6.1	wirtschaftlicher Umsatz bis 150.000 €	31	20
12.6.2	wirtschaftlicher Umsatz bis 300.000 €	21	20
12.6.3	wirtschaftlicher Umsatz über 300.000 €	14	20
12.7	Heizungs-, Gas- und Wasserinstallation, Klempnerei		20
12.7.1	wirtschaftlicher Umsatz bis 200.000 €	25	20
12.7.2	wirtschaftlicher Umsatz bis 600.000 €	16	20
	wirtschaftlicher Umsatz über 600.000 €	11	20
12.8	Maler- und Lackierergewerbe, Tapezierer		
12.8.1	wirtschaftlicher Umsatz bis 100.000 €	37	20
12.8.2	wirtschaftlicher Umsatz bis 200.000 €	27	20
12.8.3	wirtschaftlicher Umsatz bis 500.000 €	20	20
12.8.4	wirtschaftlicher Umsatz über 500.000 €	12	20
12.9	Rundfunk, Fernseh- und Phonogeräte, Einzelhandel auch mit Reparaturen		
12.9.1	wirtschaftlicher Umsatz bis 300.000 €	19	20
12.9.2	wirtschaftlicher Umsatz über 300.000 €	9	20
12.10	Schlosserei (einschl. Bauschlosserei), Kunstschmiede		
12.10.1	wirtschaftlicher Umsatz bis 150.000 €	33	20
12.10.2	wirtschaftlicher Umsatz bis 300.000 €	22	20
12.10.3	wirtschaftlicher Umsatz bis 500.000 €	18	20
12.10.4	wirtschaftlicher Umsatz über 500.000 €	13	20
12.11	Schneiderei, Änderungsschneiderei	42	20
12.12	Tischlerei, Schreinerei		
12.12.1	wirtschaftlicher Umsatz bis 150.000 €	26	20
12.12.2	wirtschaftlicher Umsatz bis 300.000 €	19	20
12.12.3	wirtschaftlicher Umsatz über 300.000 €	12	20
12.13	Zimmerei		
12.13.1	wirtschaftlicher Umsatz bis 200.000 €	26	20
12.13.2	wirtschaftlicher Umsatz über 200.000 €	12	20
13	Brennstoffe, Heizöl		
13.1	wirtschaftlicher Umsatz bis 1.000.000 €	7	20
13.2	wirtschaftlicher Umsatz über 1.000.000 €	3	20
14	Kegel- und Bowlingbahnen	18	20
15	Kosmetik, Fußpflege		
15.1	wirtschaftlicher Umsatz bis 75.000 €	35	20
15.2	wirtschaftlicher Umsatz über 75.000 €	23	20
16	Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten		20
16.1	wirtschaftlicher Umsatz bis 150.000 €	25	20
16.2	wirtschaftlicher Umsatz bis 300.000 €	19	20
16.3	wirtschaftlicher Umsatz über 300.000 €	14	20
17	Krankengymnasten	26	20
18	Lacke, Farben und sonstiger Anstrichbedarf sowie Tapeten und Fußbodenbeläge		
18.1	wirtschaftlicher Umsatz bis 250.000 €	16	20
18.2	wirtschaftlicher Umsatz über 250.000 €	10	20
19	Markisengeschäft	15	20
20	Personenbeförderung (Linienverkehr)		20
20.1	wirtschaftlicher Umsatz bis 400.000 €	17	20

Vorteilsstufe 1 lfd. Nr.	Personengruppe bzw. Betriebsart	Ø Gewinnanteil in %	Vorteilssatz in %
20.2	wirtschaftlicher Umsatz über 400.000 €	10	20
21	Raumausstatter		
21.1	wirtschaftlicher Umsatz bis 200.000 €	29	20
21.2	wirtschaftlicher Umsatz über 200.000 €	14	20
22	Rechtsanwälte, Notare	26	20
23	Reisebüros	8	20
24	Reisegewerbe	**	20
25	Saunabetrieb / Sonnenstudios	16	20
26	Gärtnerei	**	20
27	Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikel, Einzelhandel	10	20
28	Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Steuerbevollmächtigte	26	20
29	Vereinslokalitäten	24	20
30	Verlagswesen	13	20
31	Versicherungsbüro, Versicherungsmakler	17	20
32	Wohnmobilverleih, -verkauf	**	20
33	Zahnärzte	25	20
34	Zahntechniker	**	20
35	Apotheken	9	20
36	Büromaschinen und Telekommunikationsgeräte, Einzelhandel	11	20
37	Sonstige Betriebe	**	20
38	Vermietung / Verpachtung von Geschäftsräumen an sonstige unmittelbar an Fremde leistende Unternehmen	26	20
39	Optiker	23	20
40	Unternehmensberater	26	20
41	Bau- und Heimwerkerbedarf		
41.1	wirtschaftlicher Umsatz bis 600.000 €	11	20
41.2	wirtschaftlicher Umsatz über 600.000 €	6	20
42	Schreibarbeiten	19	20
43	Ver- und Entsorgungsunternehmen, auch Energieversorgung	5	20
44	Druckereien		
44.1	wirtschaftlicher Umsatz bis 200.000 €	29	20
44.2	wirtschaftlicher Umsatz bis 400.000 €	17	20
44.3	wirtschaftlicher Umsatz über 400.000 €	12	20
45	Tierarzt	25	20
46	Hörgeräte-Akustik	20	20
47	Kfz-Zubehörhandel		
47.1	wirtschaftlicher Umsatz bis 250.000 €	15	20
47.2	wirtschaftlicher Umsatz über 250.000 €	8	20

Vorteilsstufe 2 lfd. Nr.	Personengruppe bzw. Betriebsart	Ø Gewinnanteil in %	Vorteilssatz in%
1	Drogerien	11	40
2	Bäckereien, Konditoreien		
2.1	wirtschaftlicher Umsatz bis 250.000 €	20	40
2.2	wirtschaftlicher Umsatz über 250.000 €	11	40
3	Bauträger und Unternehmen, die Ferienwohnungen herstellen und errichten	23	40
4	Briefpost, Paketdienst	5	40
5	Boote, An- und Verkauf	**	40
6	Buchhandlungen, auch Schreib- und Papierwaren	9	40
7	Kunstgewerbe und Teppiche, Einzelhandel	15	40
8	Fernsprechunternehmen	10	40
9	Fische, Fischereierzeugnisse, Einzelhandel	12	40
10	Fotogeschäfte		
	wirtschaftlicher Umsatz bis 200.000 €	15	40
	wirtschaftlicher Umsatz über 200.000 €	8	40
11	Fotografen	28	40
12	Geld- und Kreditinstitute	3	40
13	Gemüse- und Obsteinzelhandel		
13.1	wirtschaftlicher Umsatz bis 150.000 €	19	40
13.2	wirtschaftlicher Umsatz über 150.000 €	12	40
14	Getränkehandel	9	40
15	Handarbeitswaren, Einzelhandel	13	40
16	Haushaltswaren, Einzelhandel	12	40
17	Hausmeisterservice (einschließlich Gartenpflege)	21	40
18	Hausverwalter nach Wohneigentumsgesetz	24	40
19	Immobilienmakler	17	40
20	Kaffee- und Teeläden	6	40
21	Kioske	6	40
22	Kunsthandel	15	40
23	Lebensmittel-Einzelhandel, auch Super- und Verbrauchermärkte		
23.1	wirtschaftlicher Umsatz bis 400.000 €	10	40
23.2	wirtschaftlicher Umsatz über 400.000 €	5	40
24	Lederwaren-Einzelhandel	14	40
25	Lichtspieltheater, Kino	6	40
26	Masseure, medizinische Bademeister	26	40
27	Partyservice	27	40
28	Parfümerien		
28.1	wirtschaftlicher Umsatz bis 300.000 €	15	40
28.2	wirtschaftlicher Umsatz über 300.000 €	8	40
29	Schilder und Beschriftungen	**	40
30	Schlachtereien, Fleischereien	12	40
31	Schmuck-Einzelhandel, Uhren	18	40
32	Schuh-Einzelhandel	11	40
33	Betreiber von Spielautomaten, Spielhallen		
33.1	wirtschaftlicher Umsatz bis 250.000 €	20	40
33.2	wirtschaftlicher Umsatz über 250.000 €	15	40
34	Spielwaren-Einzelhandel	10	40

35	Sportartikel-Einzelhandel		
35.1	wirtschaftlicher Umsatz bis 400.000 €	12	40
35.2	wirtschaftlicher Umsatz über 400.000 €	7	40
36	Tabakwaren	6	40
37	Tankstellen einschließlich Autowaschanlagen	8	40
38	Tennisplätze	5	40
39	Textil-Einzelhandel	13	40
40	Verkehrsbetriebe (Taxen, Mietwagen u. a.)		
40.1	wirtschaftlicher Umsatz bis 75.000 €	41	40
40.2	wirtschaftlicher Umsatz bis 200.000 €	27	40
40.3	wirtschaftlicher Umsatz über 200.000 €	16	
41	Wachunternehmen	19	40
42	Veranstaltungsagentur / Diskjockey	**	40
43	Vermietung / Verpachtung von Geschäftsräumen an sonstige unmittelbar an Fremde leistende Unternehmen	26	40
44	Zoologischer Bedarf, Handel mit Tierfutter und -zubehör	10	40
45	Möbelhandel	9	40
46	Videothek	13	40

Vorteilsstufe 3 lfd. Nr.	Personengruppe bzw. Betriebsart Betriebe ganzjährig geöffnet	Ø Gewinnanteil in %	Vorteilssatz in %
1	Andenkengeschäfte	10	60
2	Drachenläden	10	60
3	Eisdielen, Cafés, Milchbars	24	60
4	Freizeit- und Erholungseinrichtungen	**	60
5	Gast- und Speisewirtschaften		
5.1	wirtschaftlicher Umsatz bis 250.000 €	21	60
5.2	wirtschaftlicher Umsatz über 250.000 €	15	60
6	Geschenkartikel-Einzelhandel	15	60
7	Gebäudereiniger	23	60
8	Imbissbetreiber	23	60
9	Inhaber von Parkplätzen und Parkhäusern	18	60
10	Inhaber von Reit- und Fahrinstituten	**	60
11	Minigolfplätze	5	60
12	Sportschulen; u. a. Tennis-, Reit-, Yacht-, Golf- und Segel-	**	60
13	Schwimm- und Freizeitbäder	5	60
14	Tanzlokale, Bars, Diskotheken	18	60
15	Trampolinanlage	**	60
16	Wäschereien		
16.1	wirtschaftlicher Umsatz bis 150.000 €	21	60
16.2	wirtschaftlicher Umsatz über 150.000 €	16	60
17	Vermietung / Verpachtung von Gaststättenräumen	26	60

Vorteilsstufe 4 Ifd. Nr.	Personengruppe bzw. Betriebsart Betriebe weniger als 41 Wochen geöffnet	Ø Gewinnanteil in %	Vorteilssatz in %
1	Andenkengeschäfte	10	72
2	Drachenläden	10	72
3	Eisdielen, Cafés, Milchbars	24	72
4	Freizeit- und Erholungseinrichtungen	**	72
5	Gast- und Speisewirtschaften		
5.1	wirtschaftlicher Umsatz bis 80.000 €	21	72
5.2	wirtschaftlicher Umsatz über 80.000 €	15	72
6	Geschenkartikel-Einzelhandel	15	72
7	Imbissbetreiber	23	72
8	Inhaber von Parkplätzen und Parkhäusern	18	72
9	Inhaber von Reit- und Fahrinstituten	**	72
10	Minigolfplätze	5	72
11	Sportschulen; u. a. Tennis-, Reit-, Yacht-, Golf- und Segel-	**	72
12	Schwimm- und Freizeitbäder	5	72
13	Tanzlokale, Bars, Diskotheken	18	72
14	Trampolinanlage	**	72
15	Wäschereien		
15.1	wirtschaftlicher Umsatz bis 150.000 €	25	72
15.2	wirtschaftlicher Umsatz über 150.000 €	16	72
16	Vermietung / Verpachtung von Gaststättenräumen	26	72

Vorteilsstufe 5 Ifd. Nr.	Personengruppe bzw. Betriebsart	Ø Gewinnanteil in %	Vorteilssatz in%
1	Alle Personen, Personengruppen und Betriebe, die Betten, Zimmer, Wohnungen und sonstige Schlafgelegenheiten an Tourismusbeitragspflichtige vermieten bzw. Patienten aufnehmen		
1.1	Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen		
1.1.1	Kur- und Reha-Kliniken	3	80
1.1.2	Kinderkurheime	3	80
1.1.3	Mutter-Kind-Kurkliniken	3	80
1.2	Hotels, Gasthöfe und Pensionen mit Teil- oder Vollverpflegung		
1.2.1	wirtschaftlicher Umsatz bis 500.000 €	18	80
1.2.2	wirtschaftlicher Umsatz über 500.000 €	9	80
1.3	Hotel Garni, Gasthöfe und Pensionen mit Frühstück		
1.3.1	wirtschaftlicher Umsatz bis 200.000 €	23	80
1.3.2	wirtschaftlicher Umsatz über 200.000 €	15	80
1.4	Sonstige (d. h. nicht unter Ifd. Nr. 1.2 oder 1.3 fallend)		
1.4.1	Vermietung von Ferienwohnungen und Gästezimmern ohne Frühstück	40	80
1.4.2	Vermietung von Ferienwohnungen und Gästezimmern mit Frühstück	35	80
1.4.3	Vermietung von Ferienwohnungen und Gästezimmern ohne hotelmäßige Leistungen	35	80
1.4.4	Vermietung von Ferienwohnungen und Gästezimmern mit hotelmäßigen Leistungen	26	80

2	Vermietung / Verpachtung von Gebäuden / Räumen an Beherbergungsbetriebe	26	80
3	Ambulante Händler, Verkaufsstände auf dem Wochenmarkt (wenige Wochen geöffnet)	25	80
4	Badeärzte (bezogen auf die badeärztliche Tätigkeit)	32	80
5	Bootsverleih, Treetbootverleih	25	80
6	Campingplätze	14	80
7	Fahrradverleih	31	80
8	Betreiber von Gebäudereinigungen für Fremdenverkehrsobjekte (auch Strandreinigung, öffentliche Toiletten)		
8.1	wirtschaftlicher Umsatz bis 100.000 €	46	80
8.2	wirtschaftlicher Umsatz bis 200.000 €	31	80
8.3	wirtschaftlicher Umsatz bis 400.000 €	20	80
8.4	wirtschaftlicher Umsatz über 400.000 €	12	80
9	Personenbeförderung (Ausflugsverkehr, Planwagen- und Strandbahn)	14	80
10	Strandkorbvermietung	25	80
11	Vermittler von Zimmern, Appartements, Ferienwohnungen usw.	40	80

** Einzelermittlung gem. § 4, Absatz 3